

Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze,
nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl.S.98) und durch die Verordnung vom 02.04.2019 (GVBl. S. 144) sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27.12.2019 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2019 (BGBl. I S. 1029).

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42 a Absatz Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht die Regelbedarfsstufe 2 gilt: mtl. 453,00 €;
2. Regelbedarfsstufe 2
Für jede erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42 a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Person zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42 a Abs 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind: mtl. 408,00 €;
3. Regelbedarfsstufe 3
für erwachsene Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27 b SGB XII bestimmt: mtl. 361,00 €;
4. Regelbedarfsstufe 4
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mtl. 343,00 €;
5. Regelbedarfsstufe 5
für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: mtl. 320,00 €;
6. Regelbedarfsstufe 6
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: mtl. 260,00 €.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 06.12.2018 (MüABl. S. 513), außer Kraft.